

3899

KR-Nr. 474/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 474/1998 betreffend Kürzung
der Bundessubventionen für die Berufsbildung**

(vom 17. Oktober 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 14. Dezember 1998 folgendes von Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, am 14. Dezember 1998 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Kürzungen der Subventionen für die Berufsbildung, die der Bund im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 beschliesst, vollumfänglich zu kompensieren.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Ausgangslage

Zu den Bemühungen des Bundes, seinen Haushalt zu sanieren, gehörte auch die Wiedereinführung einer linearen Subventionskürzung von 5% im Bereich der Berufsbildung, die auf den 1. Januar 1993 in Kraft trat. Sie betraf alle Leistungen und Veranstaltungen der Berufsbildung. Dadurch ergaben sich für den Kanton bis und mit 1995 jährliche Einnahmefälle von rund Fr. 500 000. Auf den 1. Januar 1996 wurde die lineare Kürzung für Beiträge an Mieten und Bauten von 5 auf 10 Prozent erhöht, was für den Kanton Zürich weitere Mindereinnahmen von etwa Fr. 50 000 zur Folge hatte.

Für den Bau- bzw. Investitionsbereich ist es kaum möglich, verbindliche Aussagen zu machen, zumal dieser Bereich von den freigegebenen Krediten und den einzelnen Bauvorhaben abhängig und damit ohnehin starken Schwankungen unterworfen ist.

Im gleichen Zeitraum wurden auch bei den anrechenbaren Kosten Kürzungen vorgenommen, was schliesslich wiederum zu Beitragskürzungen führte. So sind beispielweise Stellvertretungen für Abwesenheiten wegen Militärdienst, Krankheit oder Unfall nicht mehr beitragsberechtigt. Für Kurse mit einer Gesamtdauer von weniger als

30 Lektionen sind keine Beiträge mehr erhältlich. Für Lehrmittel mit einem Stückpreis von weniger als Fr. 100 können keine Beiträge mehr geltend gemacht werden. Die damit verbundenen Ausfälle der Beitragsleistungen des Bundes dürften sich auf Fr. 200 000 belaufen.

Auf Ende 1997 wurde der Bundesbeschluss über die lineare Beitragskürzung nicht mehr verlängert und damit ausser Kraft gesetzt. Damit galten 1998 wieder die alten Beitragssätze von 27% für den Lehrlingsunterricht und 22% für den Weiterbildungsunterricht.

Zu einer starken Beitragsreduktion führt jedoch das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm (AS 1999, S. 2374), mit welchem Art. 64 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) geändert wurde und das rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Der Beitragssatz für den Lehrlingsunterricht beträgt seither an Stelle von 27% neu nur noch 23%, beim Weiterbildungsunterricht wurde der Satz auf 22% belassen. Diese Reduktion des Beitragssatzes hatte zur Folge, dass der Bund dem Kanton Zürich jährlich etwa 2,5 Mio. Franken weniger ausrichten musste.

B. Kompensation der Kürzung durch Bund und Kanton

Diese Massnahmen haben in erster Linie die vom Kanton finanzierten Berufsschulen betroffen. Da die vom Bund vorgegebenen Lehrpläne, Stundentafeln und Reglemente für die Lehrabschlussprüfung einzuhalten sind, war dieser Einnahmefall in der vollen Höhe vom Kanton zu kompensieren. Dies wiederum lässt sich klar am Wachstum der Ausgaben des Kantons Zürich für die Berufsbildung im Vergleich der Rechnungen 1999 und 2000 ablesen: 15% Mehraufwand waren unter anderem die Folge der Kürzung des Bundesbeitrags.

Zusätzlich wurden zwischen 1997 und 1999 durch den Lehrstellenbeschluss I (SR 412.100.3) seitens des Bundes rund 5,3 Mio. Franken und seitens des Kantons Zürich 1,9 Mio. Franken in die Berufsbildung investiert. Seit dem Jahr 2000 läuft der Lehrstellenbeschluss II (SR 412.100.4). Bis 2003 fliessen dem Kanton Zürich voraussichtlich Beiträge des Bundes in der Höhe von 8,3 Mio. Franken zu, die durch die kantonale Eigenleistung von 2,1 Mio. Franken ausgelöst werden. Die Anliegen des Postulates sind somit vollumfänglich erfüllt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Haushaltsanierungsprogramms EFFORT der Regierungsrat 1994 beschloss, bei Beitragskürzungen des Bundes habe nicht der Kanton zu kompensieren, sondern es sei das Leistungskonzept zu revidieren (vgl. Antwort auf die dringliche Interpellation KR-Nr. 368/1994, mittelfristige Sanierung der Staatsfinanzen).

C. Künftige Finanzierung der Berufsbildung

Zurzeit ist das neue Berufsbildungsgesetz gemäss Botschaft des Bundesrats vom 6. September 2000 (BBl 2000, S. 5686) in der vorberatenden Kommission des Nationalrates. Da das neue System der Finanzierung der Berufsbildung auf Ebene Bund noch nicht fertig ausgestaltet ist, können die effektiven finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Zürich noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden. Immerhin ist gemäss jetzigem Stand der Beratungen eine Erhöhung des Beitragssatzes des Bundes von derzeit 23% auf 30% vorgesehen. Das bedeutet eine substantielle Erhöhung.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 474/1998 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Notter	Hirschi